

Datum	Version	Titel
22.10.2015	1.0	<b>Informationen zur Terminologie: „Kerngehalt deutscher Verfassungsidentität“</b>

## Inhalt

A.	Rechtsgrundlagen .....	- 1 -
I.	Normativ: Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG .....	- 1 -
II.	Judikativ: BVerfG, Urteil zum Vertrag von Lissabon vom 30.06.2009 (Az. 2 BvE 2/08) .....	- 2 -
B.	„News“ .....	- 2 -

## A. Rechtsgrundlagen

**FÖR-Präsentationshinweis:** Hervorhebungen und Auslassungen „[...]“ erfolgten durch die Verfasserin.

### I. Normativ: Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG

<p style="text-align: center;"><b>Änderungen des Grundgesetzes (<u>Art 79 GG</u>)</b></p> <p>(1), (2) [...]</p> <p>(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die <b>in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze</b> berührt werden, ist unzulässig.</p>
---

<p><b>Verwirklichung der Europäischen Union; Beteiligung des Bundesrates, der Bundesregierung (<u>Art. 23 GG</u>)</b></p> <p>(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte</p>
---

übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1a) – (7) [...]

## II. Judikativ: BVerfG, Urteil zum Vertrag von Lissabon vom 30.06.2009 (Az. 2 BvE 2/08)

### Rn. 240:

„Innerhalb der deutschen Jurisdiktion muss es zudem möglich sein, **die Integrationsverantwortung** im Fall von ersichtlichen Grenzüberschreitungen bei Inanspruchnahme von Zuständigkeiten durch die Europäische Union [...] und **zur Wahrung des unantastbaren Kerngehalts der Verfassungsidentität des Grundgesetzes** im Rahmen einer **Identitätskontrolle** einfordern zu [...]. Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür bereits den Weg der Ultra-vires-Kontrolle eröffnet, die im Fall von Grenzdurchbrechungen bei der Inanspruchnahme von Zuständigkeiten durch Gemeinschafts- und Unionsorgane greift. [...] **Darüber hinaus prüft das Bundesverfassungsgericht, ob der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG gewahrt ist [...]. Die Identitätskontrolle ermöglicht die Prüfung, ob infolge des Handelns europäischer Organe die in Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärten Grundsätze der Art. 1 und Art. 20 GG verletzt werden. [...].“**

## B. „News“

„Fremde Federn“, FAZ vom 14.10.2015, S. 8: *Rupert Scholz, Kein Asylrecht ohne Grenzen*

Auszug:

„[...] Kein Verfassungsstaat ist ohne Wahrung der nationalen Identität seiner Bevölkerung lebensfähig. **Deshalb gehören die Wahrung und der Schutz der nationalen Identität auch zu den zentralen Verfassungswerten, wie sie das Grundgesetz vorgibt.** Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits für den Prozess der europäischen Einigung mit Recht betont; es hat Verfassungsänderungen oder Verfassungsdurchbrechungen zugunsten der Europäischen Union eindeutig unter den grundgesetzlichen Schrankenvorbehalt des Schutzes und der Wahrung der nationalen Identität der Deutschen und Deutschlands gestellt. [...].“